

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 47/12 B

L 2 R 115/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 1649/11 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. September 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin als Selbstständige seit 1.1.2006 der Rentenversicherungspflicht für selbstständig tätige Lehrer nach § 2 S 1 Nr 1 SGB VI unterliegt und für die Zeit vom 1.1.2006 bis 28.2.2011 Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 17 679,46 Euro nachzuzahlen hat.
- 2 1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.9.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der (bloßen) Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann die Zulassung der Revision (wegen der besonderen Ausrichtung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens) demgegenüber nicht erreicht werden.
- 5 Die Klägerin legt in ihrer Beschwerdebegründung vom 3.12.2012 weder den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) noch den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) in der gebotenen Weise dar. Auch bezeichnet sie keinen Verfahrensmangel des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hinreichend.
- 6 Aus den Ausführungen der Klägerin (S 1 der Beschwerdebegründung: "Weder tatsächlich noch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG ist die Klägerin als Lehrerin tätig ..."; "Diese Sicht der Sach- und Rechtslage greift erheblich zu kurz ..."; S 2 der Beschwerdebegründung: "... Tätigkeit ... kann keinesfalls mit der eines Lehrers verglichen werden ..."; S 3 der Beschwerdebegründung: "... LSG hat ... diese aber tatbestandsmäßig fälschlich auf die Klägerin angewandt ...") wird deutlich, dass sie lediglich die Anwendung der - vom LSG umfassend skizzierten - höchstrichterlichen Rechtsprechung auf ihren (individuellen) Sachverhalt rügt. Insoweit hält sie vor allem die Einordnung ihrer Tätigkeit(en) als Tätigkeit(en) eines Lehrers (im sozialversicherungsrechtlichen Sinne) und die Würdigung des LSG für fehlerhaft, dass Lehrtätigkeiten andere Tätigkeiten "überwogen" hätten. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach oben Gesagtem nicht gestützt werden.



- 7 Soweit die Klägerin auf S 3 ihrer Beschwerdebegründung ergänzend darauf hinweist, dass durch die weite Auslegung des Begriffs "Lehrer" eine Grauzone geschaffen worden sei, die auch zumindest Teilbereiche einer beratenden Tätigkeit umfasse, legt sie nicht substantiiert dar, dass trotz der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dieser Thematik Rechtsfragen klärungsbedürftig geblieben sind. Denn sie geht in ihrer Beschwerdebegründung selbst davon aus, dass die Abgrenzung einer lehrenden von einer beratenden Tätigkeit "einzelfallbezogen" durchgeführt werden muss.
- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)